

NOMOSHANDKOMMENTAR

Becker | Franke | Molzentin | Hedermann [Hrsg.]

SGB VII

Gesetzliche Unfallversicherung

Lehr- und Praxiskommentar

6. Auflage



Nomos

NOMOS HANDKOMMENTAR

Prof. Harald Becker
Prof. Dr. Edgar Franke
Prof. Dr. Thomas Molkentin
Prof. Dr. Denis Hedermann [Hrsg.]

SGB VII

Gesetzliche Unfallversicherung

Lehr- und Praxiskommentar

6. Auflage

Michael Baron, Bad Hersfeld/Hennef | **Prof. Harald Becker**, Bad Hersfeld/Hennef | **Prof. Dr. Stephan Brandenburg**, Hamburg | PStS **Prof. Dr. Edgar Franke**, MdB, Bgm. a.D., Berlin | DirSG a.D. **Bernd Grüner**, Gießen | **Prof. Dr. Denis Hedermann**, Bad Hersfeld/Hennef | **Prof. Dr. Katrin Kanzenbach**, Bad Hersfeld/Hennef | LVD a.D. **Karl Friedrich Köhler**, Kassel | **Andreas Köllner**, Dortmund | LVD **Martin Kunze**, Kiel und Hamburg | **Prof. Dr. Caroline Lüder**, Bad Hersfeld/Hennef | MinR a.D. **Prof. Dr. Thomas Molkentin**, Hamburg | **Prof. Dr. Ralf Möller**, Alzenau | **Hans-Jürgen Rapp**, Bad Hersfeld/Hennef | **Ann-Kathrin Schäfer**, Berlin | **Eberhard Ziegler**, Berlin | **Prof. Dr. Eric Zimmermann**, Bad Hersfeld/Hennef



Nomos

Zitiervorschlag: LPK-SGB VII/Bearbeiter § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7430-2

6. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Ich freue mich sehr, dass nunmehr die sechste Auflage des Lehr- und Praxiscommentars des SGB VII vorliegt. Er ist wie immer hochaktuell. Sowohl erfahrene Verwaltungspraktiker als auch Hochschullehrer haben ihre umfassende Expertise eingebracht.

Der in der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung 1999 entstandene Kommentar hat von der ersten bis zur heutigen Auflage dem Recht des SGB VII klare wissenschaftliche und inhaltliche Konturen gegeben. Diese Tatsache hat den Kommentar bereits in der Vergangenheit für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bundesministerien bis hin zur Landes- und Kommunalverwaltung, aber auch den Sozial- und den Gesetzlichen Unfallversicherungsträgern in Deutschland unverzichtbar gemacht.

Auch in dieser Auflage hat der Lehr- und Praxiskommentar weiter an Qualität gewonnen. Es ist nicht nur die neueste Judikatur, sondern es sind auch weitere wichtige aktuelle Entwicklungen aus Literatur und Praxis miteinbezogen worden.

Wir danken nicht nur den Autoren, sondern auch dem Verlag, allen Mitwirkenden sowie allen Leserinnen und Lesern für ihre konstruktive Mitarbeit.

Für die Herausgeber
Prof. Dr. Edgar Franke

Berlin, November 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	21
Abkürzungsverzeichnis	23
Literaturverzeichnis	37

Erstes Kapitel

Aufgaben, versicherter Personenkreis, Versicherungsfall

Erster Abschnitt

Aufgaben der Unfallversicherung

§ 1	Prävention, Rehabilitation, Entschädigung	43
-----	---	----

Zweiter Abschnitt

Versicherter Personenkreis

§ 2	Versicherung kraft Gesetzes	45
§ 3	Versicherung kraft Satzung	141
§ 4	Versicherungsfreiheit	147
§ 5	Versicherungsbefreiung	154
§ 6	Freiwillige Versicherung	155

Dritter Abschnitt

Versicherungsfall

§ 7	Begriff	161
§ 8	Arbeitsunfall	163
§ 9	Berufskrankheit	260
§ 1 BKV	Berufskrankheiten	288
§ 2 BKV	Erweiterter Versicherungsschutz in Unternehmen der Seefahrt	288
§ 3 BKV	Maßnahmen gegen Berufskrankheiten, Übergangsleistung	288
§ 4 BKV	Mitwirkung der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen	291
§ 5 BKV	Gebühren	293
§ 6 BKV	Rückwirkung	294
§ 7 BKV	Aufgaben	300
§ 8 BKV	Mitglieder	300
§ 9 BKV	Durchführung der Aufgaben	301
§ 10 BKV	Geschäftsstelle	302
§ 11 BKV	Geschäftsordnung	303
§ 12 BKV	Überprüfung früherer Bescheide	303
	Anlage 1 BKV	304
§ 10	Erweiterung in der See- und Binnenschifffahrt	309

§ 11	Mittelbare Folgen eines Versicherungsfalls	311
§ 12	Versicherungsfall einer Leibesfrucht	315
§ 12a	Gesundheitsschaden im Zusammenhang mit der Spende von Blut oder körpereigenen Organen, Organteilen oder Gewebe ...	317
§ 13	Sachschäden bei Hilfeleistungen	324

**Zweites Kapitel
Prävention**

§ 14	Grundsatz	326
§ 15	Unfallverhütungsvorschriften	338
§ 16	Geltung bei Zuständigkeit anderer Unfallversicherungsträger und für ausländische Unternehmen	359
§ 17	Überwachung und Beratung	363
§ 18	Aufsichtspersonen	370
§ 19	Befugnisse der Aufsichtspersonen	374
§ 20	Zusammenarbeit mit Dritten	388
§ 21	Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten	398
§ 22	Sicherheitsbeauftragte	405
§ 23	Aus- und Fortbildung	411
§ 24	Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst	415
§ 25	Bericht gegenüber dem Bundestag	419

**Drittes Kapitel
Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalls**

**Erster Abschnitt
Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
Leistungen zur Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen,
Pflege, Geldleistungen**

**Erster Unterabschnitt
Anspruch und Leistungsarten**

§ 26	Grundsatz	421
------	-----------------	-----

**Zweiter Unterabschnitt
Heilbehandlung**

§ 27	Umfang der Heilbehandlung	428
§ 28	Ärztliche und zahnärztliche Behandlung	433
§ 29	Arznei- und Verbandmittel	435
§ 30	Heilmittel	436
§ 31	Hilfsmittel	437
§ 32	Häusliche Krankenpflege	440
§ 33	Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen	442

§ 34	Durchführung der Heilbehandlung	443
Dritter Unterabschnitt		
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben		
§ 35	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	451
§§ 36–38	[aufgehoben]	470
Vierter Unterabschnitt		
Leistungen zur Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen		
§ 39	Leistungen zur Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen ...	470
§ 40	Kraftfahrzeughilfe	474
§ 41	Wohnungshilfe	477
§ 42	Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten	478
§ 43	Reisekosten	480
Fünfter Unterabschnitt		
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit		
§ 44	Pflege	482
Sechster Unterabschnitt		
Geldleistungen während der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben		
§ 45	Voraussetzungen für das Verletztengeld	490
§ 46	Beginn und Ende des Verletztengeldes	499
§ 47	Höhe des Verletztengeldes	506
§ 47a	Beitragszahlung der Unfallversicherungsträger an berufsständische Versorgungseinrichtungen und private Krankenversicherungen	518
§ 48	Verletztengeld bei Wiedererkrankung	521
§ 49	Übergangsgeld	522
§ 50	Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes	524
§ 51	[aufgehoben]	529
§ 52	Anrechnung von Einkommen auf Verletzten- und Übergangsgeld	529
Siebter Unterabschnitt		
Besondere Vorschriften für die Versicherten in der Seefahrt		
§ 53	Vorrang der medizinischen Betreuung durch die Reeder	531
Achter Unterabschnitt		
Besondere Vorschriften für die Versicherten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung		
§ 54	Betriebs- und Haushaltshilfe	531
§ 55	Art und Form der Betriebs- und Haushaltshilfe	544
§ 55a	Sonstige Ansprüche, Verletztengeld	548

Zweiter Abschnitt
Renten, Beihilfen, Abfindungen

Erster Unterabschnitt
Renten an Versicherte

§ 56	Voraussetzungen und Höhe des Rentenanspruchs	554
§ 57	Erhöhung der Rente bei Schwerverletzten	572
§ 58	Erhöhung der Rente bei Arbeitslosigkeit	574
§ 59	Höchstbetrag bei mehreren Renten	575
§ 60	Minderung bei Heimpflege	577
§ 61	Renten für Beamte und Berufssoldaten	577
§ 62	Rente als vorläufige Entschädigung	580

Zweiter Unterabschnitt
Leistungen an Hinterbliebene

§ 63	Leistungen bei Tod	583
§ 64	Sterbegeld und Erstattung von Überführungskosten	591
§ 65	Witwen- und Witwerrente	594
§ 66	Witwen- und Witwerrente an frühere Ehegatten; mehrere Berechtigte	604
§ 67	Voraussetzungen der Waisenrente	609
§ 68	Höhe der Waisenrente	617
§ 69	Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie	619
§ 70	Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten	624
§ 71	Witwen-, Witwer- und Waisenbeihilfe	627

Dritter Unterabschnitt
Beginn, Änderung und Ende von Renten

§ 72	Beginn von Renten	633
§ 73	Änderungen und Ende von Renten	635
§ 74	Ausnahmeregelungen für die Änderung von Renten	641

Vierter Unterabschnitt
Abfindung

§ 75	Abfindung mit einer Gesamtvergütung	643
§ 76	Abfindung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 40 vom Hundert	646
§ 77	Wiederaufleben der abgefundenen Rente	650
§ 78	Abfindung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 40 vom Hundert	652
§ 79	Umfang der Abfindung	656
§ 80	Abfindung bei Wiederheirat	658

Fünfter Unterabschnitt		
Besondere Vorschriften für die Versicherten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung		
§ 80a	Voraussetzungen für den Rentenanspruch, Wartezeit	664
Dritter Abschnitt		
Jahresarbeitsverdienst		
Erster Unterabschnitt		
Allgemeines		
§ 81	Jahresarbeitsverdienst als Berechnungsgrundlage	668
Zweiter Unterabschnitt		
Erstmalige Festsetzung		
§ 82	Regelberechnung	669
§ 83	Jahresarbeitsverdienst kraft Satzung	682
§ 84	Jahresarbeitsverdienst bei Berufskrankheiten	685
§ 85	Mindest- und Höchstjahresarbeitsverdienst	688
§ 86	[aufgehoben]	690
§ 87	Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen	690
§ 88	Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes für Hinterbliebene	695
§ 89	Berücksichtigung von Anpassungen	696
Dritter Unterabschnitt		
Neufestsetzung		
§ 90	Neufestsetzung nach Altersstufen	697
§ 91	Neufestsetzung nach Schul- oder Berufsausbildung	698
Vierter Unterabschnitt		
Besondere Vorschriften für die bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation versicherten Seeleute und ihre Hinterbliebenen		
§ 92	Jahresarbeitsverdienst für Seeleute	701
Fünfter Unterabschnitt		
Besondere Vorschriften für die Versicherten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und ihre Hinterbliebenen		
§ 93	Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und Familienangehörigen	705
Vierter Abschnitt		
Mehrleistungen		
§ 94	Mehrleistungen	713

Fünfter Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

§ 95	Anpassung von Geldleistungen	717
§ 96	Fälligkeit, Auszahlung und Berechnungsgrundsätze	719
§ 97	Leistungen ins Ausland	725
§ 98	Anrechnung anderer Leistungen	727
§ 99	Wahrnehmung von Aufgaben durch die Deutsche Post AG	730
§ 100	Verordnungsermächtigung	732
§ 101	Ausschluß oder Minderung von Leistungen	733
§ 102	Schriftform	736
§ 103	Zwischennachricht, Unfalluntersuchung	738

Viertes Kapitel

**Haftung von Unternehmern, Unternehmensangehörigen und anderen
Personen**

Erster Abschnitt

**Beschränkung der Haftung gegenüber Versicherten, ihren Angehörigen
und Hinterbliebenen**

§ 104	Beschränkung der Haftung der Unternehmer	740
§ 105	Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen	751
§ 106	Beschränkung der Haftung anderer Personen	759
§ 107	Besonderheiten in der Seefahrt	766
§ 108	Bindung der Gerichte	767
§ 109	Feststellungsberechtigung von in der Haftung beschränkten Personen	771

Zweiter Abschnitt

Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern

§ 110	Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern	773
§ 111	Haftung des Unternehmens	782
§ 112	Bindung der Gerichte	784
§ 113	Verjährung	785

Fünftes Kapitel

Organisation

Erster Abschnitt

Unfallversicherungsträger

§ 114	Unfallversicherungsträger	787
	Anlage 1 Gewerbliche Berufsgenossenschaften	789
§ 115	Prävention bei der Unfallversicherung Bund und Bahn	791
§ 116	Unfallversicherungsträger im Landesbereich	793
§ 117	Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich	796

§ 118	Vereinigung von Berufsgenossenschaften	799
§ 119	[aufgehoben]	803
§ 119a	[aufgehoben]	803
§ 120	Bundes- und Landesgarantie	803

Zweiter Abschnitt

Zuständigkeit

Erster Unterabschnitt

Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften

§ 121	Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften	804
§ 122	Sachliche und örtliche Zuständigkeit	810

Zweiter Unterabschnitt

Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

§ 123	Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ...	813
§ 124	Bestandteile des landwirtschaftlichen Unternehmens	832

Dritter Unterabschnitt

Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

§ 125	Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn	839
§ 126	[aufgehoben]	843
§ 127	[aufgehoben]	843
§ 128	Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im Landesbereich	843
§ 129	Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich	847
§ 129a	Zuständigkeit bei gemeinsamer Beteiligung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden an Unternehmen	851

Vierter Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit

§ 130	Örtliche Zuständigkeit	852
§ 131	Zuständigkeit für Hilfs- und Nebenunternehmen	856
§ 132	Zuständigkeit für Unfallversicherungsträger	862
§ 133	Zuständigkeit für Versicherte	864
§ 134	Zuständigkeit bei Berufskrankheiten	867
	Präambel VbgBK	871
	§ 1 VbgBK Geltungsbereich	872
	§ 2 VbgBK Gefährdende Tätigkeit	872
	§ 3 VbgBK Zuständiger UV-Träger	872
	§ 4 VbgBK Vorläufige Bearbeitung	872
	§ 5 VbgBK Ausschluss der Lastenverteilung	872
	§ 6 VbgBK Schlichtungsverfahren	872

§ 7 VbgBK	Inkrafttreten	873
§ 8 VbgBK	Übergangsregelung	873
§ 135	Versicherung nach mehreren Vorschriften	874
§ 136	Bescheid über die Zuständigkeit, Begriff des Unternehmers	876
§ 136a	Unternehmensnummer	882
§ 136b	Verarbeitung zu Zwecken des Unternehmensbasisdatenregisters	883
§ 137	Wirkung von Zuständigkeitsänderungen	884
§ 138	Unterrichtung der Versicherten	885
§ 139	Vorläufige Zuständigkeit	886
§ 139a	Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland	892

Dritter Abschnitt

Weitere Versicherungseinrichtungen

§ 140	Haftpflicht- und Auslandsversicherung	902
§ 141	Träger der Versicherungseinrichtungen, Aufsicht	905
§ 142	Gemeinsame Einrichtungen	906
§ 143	[aufgehoben]	907

Abschnitt 3a [aufgehoben]

§§ 143a–143i	[aufgehoben]	907
--------------	--------------------	-----

Vierter Abschnitt

Dienstrecht

§ 144	Dienstordnung	907
§ 145	Regelungen in der Dienstordnung	912
§ 146	Verletzung der Dienstordnung	913
§ 147	Aufstellung und Änderung der Dienstordnung	914
§ 147a	Dienstbezüge der Geschäftsführer der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	915
§ 148	Dienstrechtliche Vorschriften für die Unfallversicherung Bund und Bahn	916
§ 149	Dienstrechtliche Vorschriften für die gewerblichen Berufsgenossenschaften	917
§ 149a	[nicht mehr belegt]	919

Sechstes Kapitel

Aufbringung der Mittel

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Erster Unterabschnitt

Beitragspflicht

§ 150	Beitragspflichtige	920
-------	--------------------------	-----

§ 151	Beitragserhebung bei überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Diensten	927
-------	---	-----

**Zweiter Unterabschnitt
Beitragshöhe**

§ 152	Umlage	927
§ 153	Berechnungsgrundlagen	930
§ 154	Berechnungsgrundlagen in besonderen Fällen	933
§ 155	Beiträge nach der Zahl der Versicherten	936
§ 156	Beiträge nach einem auf Arbeitsstunden aufgeteilten Arbeitsentgelt	936
§ 157	Gefahrtarif	937
§ 158	Genehmigung	943
§ 159	Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen	944
§ 160	Änderung der Veranlagung	946
§ 161	Mindestbeitrag	948
§ 162	Zuschläge, Nachlässe, Prämien	949
§ 163	Beitragszuschüsse für Küstenfischer	955

**Dritter Unterabschnitt
Vorschüsse und Sicherheitsleistungen**

§ 164	Beitragsvorschüsse und Sicherheitsleistungen	956
-------	--	-----

**Vierter Unterabschnitt
Umlageverfahren**

§ 165	Nachweise	957
§ 166	Auskunftspflicht der Unternehmer und Beitragsüberwachung ..	960
§ 167	Beitragsberechnung	965
§ 168	Beitragsbescheid	968
§ 169	Erhebung von Säumniszuschlägen	972
§ 170	Beitragszahlung an einen anderen Unfallversicherungsträger	972

**Fünfter Unterabschnitt
Betriebsmittel, Rücklage und Verwaltungsvermögen**

§ 171	[aufgehoben]	973
§ 172	Betriebsmittel	973
§ 172a	Rücklage	974
§ 172b	Verwaltungsvermögen	976
§ 172c	Altersrückstellungen	976

Sechster Unterabschnitt
Zusammenlegung und Teilung der Last, Teilung der
Entschädigungslast bei Berufskrankheiten, Erstattungsansprüche der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

§ 173	Zusammenlegung und Teilung der Last	978
§ 174	Teilung der Entschädigungslast bei Berufskrankheiten	979
§ 175	Erstattungsansprüche der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	981

Siebter Unterabschnitt
Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften

§ 176	Grundsatz	986
§ 177	Begriffsbestimmungen	987
§ 178	Gemeinsame Tragung der Rentenlasten	990
§ 179	Sonderregelung bei außergewöhnlicher Belastung	991
§ 180	Freibeträge, Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht	993
§ 181	Durchführung des Ausgleichs	994

Zweiter Abschnitt
Besondere Vorschriften für die landwirtschaftliche Unfallversicherung

§ 182	Berechnungsgrundlagen	997
§ 183	Umlageverfahren	1010
§ 183a	Rechenschaft über die Verwendung der Mittel	1022
§ 184	Rücklage	1023
§§ 184a–184d	[aufgehoben]	1024

Dritter Abschnitt
Besondere Vorschriften für die Unfallversicherungsträger der
öffentlichen Hand

§ 185	Gemeindeunfallversicherungsverbände, Unfallkassen der Länder und Gemeinden, gemeinsame Unfallkassen, Feuerwehr- Unfallkassen	1024
§ 186	Aufwendungen der Unfallversicherung Bund und Bahn	1030

Vierter Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften

Erster Unterabschnitt
Berechnungsgrundsätze

§ 187	Berechnungsgrundsätze	1032
-------	-----------------------------	------

Zweiter Unterabschnitt
Reduzierung der Kosten für Verwaltung und Verfahren

§ 187a	Reduzierung der Kosten für Verwaltung und Verfahren in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	1035
--------	---	------

Siebtens Kapitel
Zusammenarbeit der Unfallversicherungsträger mit anderen
Leistungsträgern und ihre Beziehungen zu Dritten

Erster Abschnitt
Zusammenarbeit der Unfallversicherungsträger mit anderen
Leistungsträgern

§ 188	Auskunftspflicht der Krankenkassen	1037
§ 189	Beauftragung einer Krankenkasse	1040
§ 190	Pflicht der Unfallversicherungsträger zur Benachrichtigung der Rentenversicherungsträger beim Zusammentreffen von Renten	1042

Zweiter Abschnitt
Beziehungen der Unfallversicherungsträger zu Dritten

§ 191	Unterstützungspflicht der Unternehmer	1043
§ 192	Mitteilungs- und Auskunftspflichten von Unternehmern und Bauherren	1045
§ 193	Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer	1050
§ 194	Meldepflicht der Eigentümer von Seeschiffen	1056
§ 195	Unterstützungs- und Mitteilungspflichten von Kammern und der für die Erteilung einer Gewerbe- oder Bauerlaubnis zuständigen Behörden	1057
§ 196	Mitteilungspflichten der Schiffsvermessungs- und -registerbehörden	1060
§ 197	Übermittlungspflicht weiterer Behörden	1061
§ 198	Auskunftspflicht der Grundstückseigentümer	1064

Achtes Kapitel
Datenschutz

Erster Abschnitt
Grundsätze

§ 199	Verarbeitung von Daten durch die Unfallversicherungsträger ...	1065
§ 200	Einschränkung der Übermittlungsbefugnis	1067

Zweiter Abschnitt
Datenverarbeitung durch Ärzte

§ 201	Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Daten durch Ärzte und Psychotherapeuten	1072
§ 202	Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten	1073
§ 203	Auskunftspflicht von Ärzten	1074

Dritter Abschnitt

Dateisysteme

§ 204	Errichtung eines Dateisystems für mehrere Unfallversicherungsträger	1076
§ 205	[aufgehoben]	1081

Vierter Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 206	Verarbeitung von Daten für die Forschung zur Bekämpfung von Berufskrankheiten	1081
§ 207	Verarbeitung von Daten zur Verhütung von Versicherungsfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren	1085
§ 208	Auskünfte der Deutschen Post AG	1086

Neuntes Kapitel

Bußgeldvorschriften

§ 209	Bußgeldvorschriften	1086
§ 210	Zuständige Verwaltungsbehörde	1093
§ 211	Zusammenarbeit bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	1093

Zehntes Kapitel

Übergangsrecht

§ 212	Grundsatz	1095
§ 213	Versicherungsschutz	1095
§ 214	Geltung auch für frühere Versicherungsfälle	1096
§ 215	Sondervorschriften für Versicherungsfälle in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	1099
	§ 1150 RVO Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	1101
	§ 1152 RVO Jahresarbeitsverdienst	1102
	§ 1151 RVO Pflegegeld	1103
	§ 1153 RVO Rentenanpassung	1103
	§ 1154 RVO Renten an Verletzte	1104
	§ 1155 RVO Leistungen im Todesfall	1104
	§ 1156 RVO Allgemeine Vorschriften für Leistungen	1105
§ 216	Bezugsgröße (Ost) und aktueller Rentenwert (Ost)	1105
§ 217	Bestandsschutz	1106
§ 218	[aufgehoben]	1107
§ 218a	Leistungen an Hinterbliebene	1107
§ 218b	Rückwirkende Anerkennung von Berufskrankheiten	1108
§ 218c	Auszahlung laufender Geldleistungen bei Beginn vor dem 1. April 2004	1109
§ 218d	Besondere Zuständigkeiten	1109

§ 218e	Übergangsregelungen aus Anlass des Übergangs der Beitragsüberwachung auf die Träger der Deutschen Rentenversicherung	1113
§ 218f	Evaluation	1113
§ 218g	Übergangsregelungen bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite	1116
§ 219	[aufgehoben]	1117
§ 219a	Altersrückstellungen	1117
§ 220	Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften	1118
§ 221	Besondere Vorschriften für die landwirtschaftliche Unfallversicherung	1119
§ 221a	Verarbeitung von Daten durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	1119
§ 221b	Übergangszeit und Beitragsangleichung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	1121

Elftes Kapitel

Übergangsvorschriften zur Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 222	Neuorganisation der gewerblichen Berufsgenossenschaften	1122
§ 223	Neuorganisation der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	1124
§ 224	Umstellung der Mitgliedsnummer auf die Unternehmernummer	1124
§ 225	Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts	1125

Anhang

Zehn Aspekte des Verwaltungsverfahrens in der Unfallversicherung	1127
Stichwortverzeichnis	1139

Bearbeiterverzeichnis

<i>Michael Baron</i> Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU), Bad Hersfeld/Henney	§§ 26–44 (zs. mit <i>Lüder</i> und teilw. übernommen von <i>Streubel</i>)
<i>Prof. Harald Becker (Herausgeber)</i> Rektor der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU), Bad Hersfeld/Henney	§§ 87–89, 92 (zs. mit <i>Zimmermann</i>)
<i>Prof. Dr. Stephan Brandenburg</i> Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft für Ge- sundheitsdienst und Wohlfahrtspflege a.D., Hamburg	§§ 9, 12a, 84, 134, 174, 206, 218b, 218f
<i>Prof. Dr. Edgar Franke (Herausgeber)</i> MdB, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundes- minister für Gesundheit, Bürgermeister a.D., Berlin	§ 2 Abs. 1 Nr. 9–10 (zs. mit <i>Molkentin</i>)
<i>Bernd Grüner</i> Direktor des Sozialgerichts a.D., Gießen	§§ 63–74 (zs. mit <i>Ziegler</i>) §§ 104–113
<i>Prof. Dr. Denis Hedermann (Herausgeber)</i> Professur für Sozialrecht, Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU), Bad Hers- feld/Henney	Vor § 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1–4, 6–8, 11–17, Abs. 2, Abs. 4, §§ 135–136
<i>Prof. Dr. Katrin Kanzenbach</i> Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversiche- rung (HGU), Bad Hersfeld/Henney	§§ 14–25 (übernommen von <i>Zakrzewski</i>)
<i>Karl Friedrich Köhler</i> Leitender Verwaltungsdirektor a.D., ehem. Dekan des Fachbereichs Landwirtschaftliche Sozialversicherung an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwal- tung, Kassel	§ 2 Abs. 1 Nr. 5, §§ 54–55a, 80a, 93, 121–124, 130–133, 138–139, 140–142, 175, 182–184, 187a, 191–198, 204, 221–221b § 137 (übernommen von <i>Streubel</i>) §§ 209–211 (übernommen von <i>Zakrzewski</i>)
<i>Andreas Köllner</i> Leiter des Standortes Dortmund, Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe	§§ 45–53

Bearbeiterverzeichnis

- Martin Kunze*
Leitender Verwaltungsdirektor, Stellvertretender Geschäftsführer und Leiter der Rehabilitations- und Leistungsabteilung der Unfallkasse Nord, Kiel und Hamburg
§§ 56–62, 212–218a, 218g
§§ 218c–218d (übernommen von *Zakrzewski*)
- Prof. Dr. Caroline Lüder*
Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU), Bad Hersfeld/Hennef
§§ 26–44 (zs. mit *Baron* und teilw. übernommen von *Streubel*)
- Prof. Dr. Thomas Molkenin (Herausgeber)*
Ministerialrat im Bundesministerium für Arbeit und Soziales a.D., Hamburg
§ 1, § 2 Abs. 1a, Abs. 3,
§§ 125–129a, 136a–136b,
172–173, 176–181,
199–203, 207–208, 218e,
219a–220, 222–225,
Anhang
§ 2 Abs. 1 Nr. 9–10
(zs. mit *Franke*)
- Prof. Dr. Ralf Möller*
Abteilungsleiter Rehabilitation, Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, Alzenau
§§ 150–168, 170 (übernommen von *Brinkmann*)
§§ 169, 185–186
- Hans-Jürgen Rapp*
Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU), Bad Hersfeld/Hennef
§§ 10–12, 13, 114–118,
120, 144–149
- Ann-Kathrin Schäfer*
Referatsleiterin, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Berlin
§ 139a
- Eberhard Ziegler*
Referatsleiter, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Berlin
§§ 3–8
§§ 63–74 (zs. mit *Grüner*)
- Prof. Dr. Eric Zimmermann*
Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU), Bad Hersfeld/Hennef
§§ 75–80, 81–83, 85,
90–91, 94–103, 187,
188–190
§§ 87–89, 92
(zs. mit *Becker*)

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –

Vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254)
(FNA 860-7)

zuletzt geändert durch Art. 8 Pflegeunterstützungs- und -entlastungsG
vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155)

Erstes Kapitel Aufgaben, versicherter Personenkreis, Versicherungsfall

Erster Abschnitt Aufgaben der Unfallversicherung

§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Die Vorschrift stellt eine nicht normative („nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches“), sondern programmatische Einweisungsvorschrift dar. Sie beschreibt die **öffentliche Aufgabe**, die den Unfallversicherungsträgern als rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (§ 29 SGB IV) zugewiesen ist. Die Vorschrift deutet zum einen durch die gewählte Reihenfolge den **Vorrang der Prävention bzw. Rehabilitation** vor Entschädigung an und betont zum anderen durch die gleichzeitige Benennung von Prävention („zu verhüten“), Rehabilitation („wiederherzustellen“) und Entschädigung („zu entschädigen“) die **Gesamtverantwortung** aus einer Hand. Gegenstück zur Vorschrift ist die programmatische Einweisungsvorschrift § 22 SGB I, die in Abs. 1 Prävention, Rehabilitation und Entschädigung als Leistungsansprüche und in Abs. 2 die Zuständigkeiten umreißt. Im Unterschied zu Rehabilitation und Entschädigung ist allerdings die Prävention keine Leistung im Rechtssinne. 1

In ihrem Kernbereich ist die gesetzliche Unfallversicherung auf die Bewältigung des Risikos ausgerichtet, dass die materielle Existenz des Einzelnen durch den Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Zusammenhang mit abhängiger Arbeit gefährdet wird. Ursprünglich war die 1884 eingeführte Unfallversicherung allein auf den Bereich der abhängigen Arbeit – noch dazu in lediglich besonders gefährdeten Branchen – ausgerichtet. Im Laufe der Zeit hat der Gesetzgeber dann zahlreiche Tatbestände in das zunächst als Betriebsunfallversicherung konzipierte Modell eingegliedert. Das betrifft bei den Versicherungsfällen zum einen die Einbeziehung der Berufskrankheiten und der Wegeunfälle in der Weimarer Republik; zum anderen nach dem später 2

vollzogenen Übergang von der Betriebsversicherung zur Personenversicherung namentlich die Begründung der Schüler-Unfallversicherung oder die Erweiterung des Versicherungsschutzes für ehrenamtlich Tätige.

- 3 Die gesetzliche Unfallversicherung verfolgt – nicht nur im Kernbereich der abhängigen Arbeit – **zwei Hauptanliegen**, nämlich den Schutz der Versicherten durch eine leistungsfähige Versicherung (→ Rn. 5) sowie den Ausschluss der privatrechtlichen Schadensersatzhaftung des Unternehmers (→ Rn. 4).
- 4 Im Gegensatz etwa zu den Krankenkassen, welche die Funktion haben, das allgemeine Gesundheitsrisiko der versicherten Mitglieder im Rahmen einer Solidargemeinschaft final abzusichern, haben Berufsgenossenschaften und Unfallkassen die Funktion, die Haftung insbesondere des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern (Unternehmerhaftung) abzulösen (§§ 104–109). Man spricht in Bezug hierauf üblicherweise vom Prinzip der **Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz**. Bei historischer Betrachtung hat die Unfallversicherung die Verschuldenshaftung des Unternehmers abgelöst. Die Ablösung geht aber darüber hinaus, weshalb sich bei systematischer Betrachtung sagen lässt, dass die Unfallversicherung auch dessen Gefährdungshaftung für Personenschäden ersetzt hat. Damit ist die Unfallversicherung im Gegensatz zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung, die finale Systeme sind, ein kausales System.
- 5 Folgerichtig zahlen – anders als in der sonstigen grundsätzlich paritätisch finanzierten Sozialversicherung – auch nur die Unternehmer Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und konsequenterweise muss der UV-Träger – anstelle des an sich privatrechtlich haftenden Arbeitgebers – alles veranlassen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden wiederherzustellen. Aus diesem Grunde ist die Heilbehandlung in der gesetzlichen Unfallversicherung zuzahlungsfrei und unterliegt in geringerem Maße Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten, als dies etwa in der gesetzlichen Krankenversicherung der Fall ist. Insbesondere soll nach einem Arbeitsunfall die Leistungsfähigkeit der Versicherten gemäß Nr. 2 der Vorschrift „mit allen geeigneten Mitteln“ wiederhergestellt werden. Das gebietet keine übertriebene Beachtung von Bagatellverletzungen, aber eine Maximalversorgung bei schweren oder gar schwersten Verletzungen und Erkrankungen. Eine Begrenzung auf „das Maß des Notwendigen“ (vgl. § 12 SGB V) kennt das SGB VII nicht. Der Schutz der Versicherten durch eine leistungsfähige und vor Insolvenz geschützte Versicherung wird als **soziales Schutzprinzip** beschrieben.
- 6 Das deutsche System der gesetzlichen UV ist unionsrechtskonform, verstößt also nicht gegen das Recht der Europäischen Union und ist insbesondere mit der EU-Dienstleistungsfreiheit vereinbar. Die Pflichtmitgliedschaft bei den Unfallversicherungsträgern ist zulässig, wenn diese nach dem **Grundsatz der Solidarität** arbeiten und staatlicher Aufsicht unterliegen.¹ Das ist der Fall.² Der Grundsatz der Solidarität erfährt in der UV viele Ausprägungen. Im Bereich der Finanzierung realisiert sich das Solidarprinzip, soweit die Umlagen nicht auf das Unfallrisiko, sondern auf die Leistungsfähigkeit der Unternehmen abstellen. Im Bereich der Leistungserbringung offenbart es sich, wenn Leistungen nicht nach dem Äquivalenzprinzip (zB Entgeltersatz- und Entschädigungsleis-

1 EuGH 5.3.2009 – C-350/07, UVR 2009, 341.

2 LSG Sachsen 31.8.2011 – L 6 U 51/09, UVR 2012, 91.

tungen), sondern im Bereich der Sachleistungen (zB Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln) nach dem Bedarfsprinzip bemessen sind.

Zweiter Abschnitt Versicherter Personenkreis

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

1. Beschäftigte,
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlaßt worden sind,
4. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
5. Personen, die
 - a) Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens sind und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
 - b) im landwirtschaftlichen Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige sind,
 - c) in landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform von Kapital- oder rechtsfähigen Personengesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind,
 - d) ehrenamtlich in Unternehmen tätig sind, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
 - e) ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft tätig sind, wenn für das Unternehmen die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist,
6. Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
7. selbständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeugs gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigen, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
8. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches sowie während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderungskursen, wenn die Teilnahme auf Grund landesrechtlicher Regelungen erfolgt,

- b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,
- c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen,
9. Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind,
10. Personen, die
 - a) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
 - b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
11. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden,
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden,
12. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen,
13. Personen, die
 - a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten,
 - b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Voruntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden,
 - c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,
 - d) Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst ausüben, wenn diese Tätigkeiten neben
 - aa) einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
 - bb) einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassungausgeübt werden,

14. Personen, die

- a) nach den Vorschriften des Zweiten oder des Dritten Buches der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung der Bundesagentur für Arbeit, des nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägers oder eines nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Trägers nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen,
- b) an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger oder einen nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird,

15. Personen, die

- a) auf Kosten einer Krankenkasse oder eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder der landwirtschaftlichen Alterskasse stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten,
- b) zur Vorbereitung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Aufforderung eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit einen dieser Träger oder eine andere Stelle aufsuchen,
- c) auf Kosten eines Unfallversicherungsträgers an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen,
- d) auf Kosten eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung an Präventionsmaßnahmen teilnehmen,

16. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind,

17. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 und 2 des Elften Buches bei der Pflege eines Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der §§ 14 und 15 Absatz 3 des Elften Buches; die versicherte Tätigkeit umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Absatz 2 des Elften Buches genannten Bereichen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 18a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 des Elften Buches.

(1a) ¹Versichert sind auch Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten. ²Als Träger des Freiwilligendienstes aller Generationen geeignet sind inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallende Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung), wenn sie die Haftpflichtversicherung und eine kontinuierliche Begleitung der Freiwilligen und deren Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden je

Jahr sicherstellen. ³Die Träger haben fortlaufende Aufzeichnungen zu führen über die bei ihnen nach Satz 1 tätigen Personen, die Art und den Umfang der Tätigkeiten und die Einsatzorte. ⁴Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

(2) ¹Ferner sind Personen versichert, die wie nach Absatz 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden. ²Satz 1 gilt auch für Personen, die während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund einer strafrichterlichen, staatsanwaltlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden.

(3) ¹Absatz 1 Nr. 1 gilt auch für

1. Personen, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt und in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Sechsten Buches pflichtversichert sind,
2. Personen, die
 - a) im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten,
 - b) einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) leisten,
 - c) einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie Internationaler Jugendfreiwilligendienst des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBl S. 1778) leisten,
3. Personen, die
 - a) eine Tätigkeit bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ausüben und deren Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst während dieser Zeit ruht,
 - b) als Lehrkräfte vom Auswärtigen Amt durch das Bundesverwaltungsamt an Schulen im Ausland vermittelt worden sind oder
 - c) für ihre Tätigkeit bei internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention als Sekundierte nach dem Sekundierungsgesetz abgesichert werden.

²Die Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und c erstreckt sich auch auf Unfälle oder Krankheiten, die infolge einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft eintreten oder darauf beruhen, dass der Versicherte aus sonstigen mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich seines Arbeitgebers oder der für die Durchführung seines Einsatzes verantwortlichen Einrichtung entzogen ist. ³Gleiches gilt, wenn Unfälle oder Krankheiten auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei der Tätigkeit oder dem Einsatz im Ausland zurückzuführen sind. ⁴Soweit die Absätze 1 bis 2 weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzen, gelten sie abweichend von § 3 Nr. 2 des Vierten Buches für alle Personen, die die in diesen Absätzen genannten Tätigkeiten im Inland ausüben; § 4 des Vierten Buches gilt entsprechend. ⁵Absatz 1 Nr. 13 gilt auch für Personen, die im Ausland tätig werden, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(4) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 Buchstabe b sind

1. Verwandte bis zum dritten Grade,
2. Verschwägerte bis zum zweiten Grade,
3. Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches)

der Unternehmer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner.

A. Vorbemerkungen	1	1. Landwirtschaftliche Unter-	
B. § 2 Abs. 1	4	nehmer und mitarbeitende	
I. Beschäftigungsverhältnis		Ehegatten/Lebenspartner	
(Nr. 1)	4	(Nr. 5 lit. a)	41
1. Allgemeines	4	2. Mitarbeitende Familienan-	
2. Beschäftigungsverhältnis		gehörige (Nr. 5 lit. b)	48
und Arbeitsverhältnis	6	3. Wie Unternehmer selbst-	
3. Unfallversicherungsrechtlicher		ständig in Kapital- oder	
Beschäftigungsbegriff	9	rechtsfähigen Personenge-	
4. Tätigkeit nach Weisungen	12	sellschaften Tätige	
5. Eingliederung in die		(Nr. 5 lit. c)	51
Arbeitsorganisation des		4. Ehrenamtlich in Unterneh-	
Weisungsgebers	14	men zur Sicherung, Über-	
6. Weitere Kriterien	16	wachung oder Förderung	
7. Besonders relevante Fallge-		der Landwirtschaft Tätige	
staltungen in der gesetzli-		(Nr. 5 lit. d)	53
chen Unfallversicherung ...	20	5. Ehrenamtlich in Berufsver-	
a) Probearbeiten	20	bänden der Landwirtschaft	
b) Beschäftigung von		Tätige (Nr. 5 lit. e)	55
Familienangehörigen ..	21	6. Konkurrenzen	55
c) Beschäftigung und		VI. Hausgewerbetreibende und	
Gesellschaftsbeteili-		Zwischenmeister (Nr. 6)	56
gung	22	VII. Selbstständig tätige Küsten-	
d) Ausbildung, Prakti-		schiffer und Küstenfischer	
kum, freiwilliges sozia-		(Nr. 7)	58
les Jahr	24	VIII. Kinder, Schüler, Studierende	
8. Beginn und Ende der Ver-		(Nr. 8)	62
sicherung	25	1. Versicherungsschutz von	
9. Umfang des Versicherungs-		Kindern (Nr. 8 lit. a)	62
schutzes	26	a) Allgemeines	62
10. Konkurrenzen und		b) Kinder	63
Zuständigkeit	27	c) Tageseinrichtungen,	
II. Lernende während der berufli-		Tagespflegepersonen	
chen Aus- und Fortbildung		und vorschulische	
(Nr. 2)	28	Sprachförderkurse	64
III. Personen, die sich auf Veran-		d) Umfang des Versiche-	
lassung von Unternehmen		rungsschutzes	68
oder einer Behörde Untersu-		e) Konkurrenzen und	
chungen, Prüfungen oder ähn-		Zuständigkeit	70
lichen Maßnahmen unterzie-		2. Versicherungsschutz von	
hen (Nr. 3)	32	Schülern (Nr. 8 lit. b)	71
IV. Behinderte Menschen, die in		a) Allgemeines	71
anerkannten Werkstätten oder		b) Schüler	72
für diese Einrichtungen in		c) Schulen	73
Heimarbeit tätig sind (Nr. 4) ..	37	d) Umfang des Versiche-	
V. Versicherte in der Landwirt-		rungsschutzes	76
schaft (Nr. 5)	41	e) Konkurrenzen und	
		Zuständigkeit	83
		3. Versicherungsschutz von	
		Studierenden (Nr. 8 lit. c) ..	84

a) Allgemeines	84	c) Gemeine Gefahr oder Not	135
b) Studierende	85	d) Gesundheitsgefahr	137
c) Hochschulen	87	e) Hilfeleisten	138
d) Umfang des Versicherungsschutzes	88	f) Retten	141
e) Konkurrenzen und Zuständigkeit	91	g) Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	142
IX. Personen, die selbstständig oder unentgeltlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind (Nr. 9) ..	92	h) Konkurrenzen und Zuständigkeit	143
1. Allgemeines	92	2. Blut-, Organ- oder Gewebespender (Nr. 13 lit. b) ..	145
2. Gesundheitswesen	93	3. Strafverfolgung oder Nothilfe (Nr. 13 lit. c)	149
3. Wohlfahrtspflege	94	a) Allgemeines	149
4. Selbstständigkeit	95	b) Verdacht einer Straftat ..	150
5. Unentgeltlichkeit	96	c) Verfolgung oder Festnahme	153
6. Versicherte Tätigkeiten ..	97	d) Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen	154
7. Konkurrenzen und Zuständigkeit	98	e) Persönlicher Einsatz ...	156
X. Ehrenamtlich Tätige (Nr. 10) ..	100	f) Konkurrenzen und Zuständigkeit	157
1. Allgemeines	100	4. Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst (Nr. 13 lit. d)	159
2. Institutionen und Organisationen	102	a) Allgemeines	159
3. Privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung	104	b) Notärzte im Rettungsdienst	161
4. Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit	107	c) Voraussetzungen der Versicherung und Umfang des Versicherungsschutzes	162
5. Beispiele für Ehrenamtliche	108	d) Konkurrenzen und Zuständigkeit	164
6. Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen	110	XIV. Nach SGB II oder SGB III meldepflichtige Personen und Teilnehmer an Maßnahmen (Nr. 14)	165
7. Versicherte Tätigkeit	111	1. Allgemeines	165
8. Konkurrenzen und Zuständigkeit	112	2. Voraussetzungen der Versicherung und Umfang des Versicherungsschutzes	166
XI. Unterstützung bei Diensthandlungen und Heranziehung als Zeuge (Nr. 11)	113	3. Konkurrenzen und Zuständigkeit	171
1. Unterstützung bei Diensthandlungen (Nr. 11 lit. a) ..	113	XV. Rehabilitanden und Teilnehmende an Vorbeugemaßnahmen (Nr. 15)	172
2. Heranziehung als Zeuge (Nr. 11 lit. b)	119	1. Stationäre Behandlung und medizinische Rehabilitation (Nr. 15 lit. a)	172
XII. Helfer in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen und im Zivilschutz (Nr. 12)	124	2. Vorbereitende Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Nr. 15 lit. b) ..	181
XIII. Hilfeleistende, Blut-, Organ- oder Gewebespender, Strafverfolgung oder Nothilfe, Notärztinnen und Notärzte (Nr. 13) ..	133	3. Teilnehmende an Vorbeugemaßnahmen (Nr. 15 lit. c)	182
1. Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Rettung aus erheblicher Gefahr (Nr. 13 lit. a)	133		
a) Allgemeines	133		
b) Unglücksfall	134		

4. Teilnehmende an Präventionsmaßnahmen (Nr. 15 lit. d)	187	II. Personen, die während einer Freiheitsentziehung usw wie Beschäftigte tätig werden (S. 2)	221
XVI. Selbsthilfe im Wohnungsbau (Nr. 16)	188	E. § 2 Abs. 3	226
XVII. Häusliche Pflegepersonen (Nr. 17)	197	I. Originärer Versicherungsschutz im Ausland ohne Entsendung	226
1. Allgemeines	197	II. Personen bei Vertretungen usw im Ausland (S. 1 Nr. 1)	227
2. Erfasste Pflegepersonen ...	198	III. Entwicklungshelfer (S. 1 Nr. 2 lit. a)	231
3. Pflegebedürftige	203	IV. Im Freiwilligendienst „weltwärts“ Tätige (S. 1 Nr. 2 lit. b)	236
4. Versicherte Pflegetätigkeiten	204	V. Im Internationalen Jugendfreiwilligendienst Tätige (S. 1 Nr. 2 lit. c)	239
5. Konkurrenzen und Zuständigkeit	206	VI. Tätigkeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation von Beurlaubten im öffentlichen Dienst (S. 1 Nr. 3 lit. a)	242
C. § 2 Abs. 1a	207	VII. Auslandslehrer (S. 1 Nr. 3 lit. b)	245
D. § 2 Abs. 2	208	VIII. Sekundierte (S. 1 Nr. 3 lit. c) ...	248
I. Personen, die wie ein Beschäftigter nach Abs. 1 Nr. 1 tätig werden (S. 1)	208	IX. Erstreckung des Versicherungsschutzes auf besondere Gefährdungen und Privatunfälle (S. 2 und 3)	251
1. Allgemeines	208	X. Territorialitätsprinzip und Erweiterung der Grundsätze über die Ausstrahlung (S. 4 und 5)	253
2. Ernstliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert	210	E. § 2 Abs. 4	256
3. Einem fremden Unternehmen dienende Tätigkeit ...	211		
4. Dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechend	212		
5. Tätigkeit, die ihrer Art nach von Beschäftigten verrichtet werden kann	213		
6. Arbeitnehmerähnlichkeit im Einzelfall	214		
7. Beginn und Ende der Versicherung	219		
8. Konkurrenzen und Zuständigkeit	220		

A. Vorbemerkungen

Die Vorschrift legt für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung den **Kreis der kraft Gesetzes versicherten Personen** fest. Die genannten Personengruppen unterliegen einer **Versicherungspflicht**, die unabhängig von ihrem Willen und ohne weiteres Zutun allein aufgrund der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eintritt. Neben diesen Personen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung diejenigen versichert, die kraft Satzung (§ 3) einbezogen sind oder sich durch freiwilligen Beitritt (§ 6) versichert haben. Zu beachten sind ferner die Ausnahmen von der Versicherungspflicht (§ 4) und die Möglichkeit einer Befreiung (§ 5).

Von ihrer Grundanlage her handelt es sich auch bei der gesetzlichen Unfallversicherung um eine **Arbeiter- bzw. Beschäftigtenversicherung**. Dieser Personenkreis stellt den historischen Ausgangspunkt der gesetzlichen Sozialversicherung dar und macht auch heute noch den weitaus größten Teil der versicherten Personen, auch in der gesetzlichen Unfallversicherung, aus. Wie in den anderen Zweigen erfolgte auch in der gesetzlichen Unfallversicherung im Laufe der Zeit

eine **erhebliche Ausweitung des versicherten Personenkreises**. So sind weitere Personengruppen mit einer gewissen Nähe zum Arbeitsleben erfasst (Abs. 1 Nr. 2–4 und Nr. 14; Abs. 2 S. 1 und Abs. 3), bestimmte Unternehmerinnen und Unternehmer (Abs. 1 Nr. 5–7 und Nr. 9), Personen, die im Interesse der Allgemeinheit tätig werden (Abs. 1 Nr. 10–13 und Abs. 1a), Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende (Abs. 1 Nr. 8) sowie sonstige Personen, bei denen der Gesetzgeber eine entsprechende Schutzbedürftigkeit sah (Abs. 1 Nr. 15–17, Abs. 2 S. 2 und Abs. 3).

- 3 Anders als in den anderen Zweigen der Sozialversicherung ist eine Person in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht durchgehend „rund um die Uhr“ versichert.¹ Die Unfallversicherung deckt kein allgemeines, sondern ein **tätigkeitsbezogenes Lebensrisiko** ab. Dies kommt insbesondere in denjenigen Versicherungstatbeständen zum Ausdruck, die von vornherein nur eine bestimmte Tätigkeit versichern, wie etwa das „Hilfeleisten“ oder das „Retten“ in Abs. 1 Nr. 13 lit. a oder das „Aufsuchen“ in Abs. 1 Nr. 14 lit. a. Andere Versicherungstatbestände knüpfen demgegenüber zunächst an die Eigenschaft einer Person an, zB die Beschäftigung nach Abs. 1 Nr. 1. Diese Eigenschaft löst jedoch für sich genommen noch keinen Versicherungsschutz aus. Dieser wird, wie die Vorschriften über die Versicherungsfälle in §§ 8 und 9 zeigen, erst durch eine **„den Versicherungsschutz begründende Tätigkeit“** bewirkt. Die Rechtsprechung formuliert in der Folge bei der Prüfung eines Arbeitsunfalls häufig: „Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass der Verletzte durch eine Verrichtung vor dem fraglichen Unfallereignis den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt und deshalb ‚Versicherter‘ ist“.² Diese Formulierung scheint dafür zu sprechen, auch die Versicherteneigenschaft durch Anknüpfung an die Ausübung einer versicherten Tätigkeit zu bestimmen. Demgegenüber legt die Gesetzessystematik des SGB VII eher eine **Trennung zwischen der Versicherteneigenschaft und der versicherten Tätigkeit bzw. dem Versicherungsschutz** nahe, da nur auf diese Weise gewährleistet werden kann, dass der Versichertenbegriff innerhalb des SGB VII einheitlich bestimmt wird, was nicht zuletzt auch mit Blick auf die daran anknüpfenden Beitragspflichten (§ 150 Abs. 1) und die Kontinuität der Versicherung in Zeiten vorübergehender Unterbrechungen, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, von Bedeutung ist. Die Versicherteneigenschaft ist daher – soweit möglich – zunächst losgelöst von der Ausübung einer versicherten Tätigkeit zu bestimmen.³

B. § 2 Abs. 1

I. Beschäftigungsverhältnis (Nr. 1)

1. Allgemeines

- 4 Die Vorschrift regelt die Versicherungspflicht Beschäftigter und knüpft dabei an die Definition des Begriffes der Beschäftigung in § 7 Abs. 1 SGB IV an. Danach ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Die durch § 7 Abs. 1 SGB IV in erster Linie erstrebte Ab-

1 Vgl. etwa für Beschäftigte Becker SGB 2007, 721 (722).

2 Zuletzt etwa BSG 8.12.2021 – B 2 U 4/21 R, SGB 2022, 492.

3 Mit ausführlicher Begründung ebenso BeckOK SozR/Wietfeld § 2 Rn. 11 ff.

ten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, daß die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegatten oder deren Lebenspartner fremder Obhut anvertraut werden,

4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben,
5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.

(3) Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.

I. Allgemeines	1	(1) Arbeitspapiere, Arbeitsbescheinigungen, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerangelegenheiten	66
1. Strukturierung und Prüfschema	2	(2) Arbeitspausen	74
2. Rechtlich wesentliche Ursachenzusammenhänge	8	(3) Gemeinschaftsveranstaltungen	80
a) Bedingungs- oder Äquivalenztheorie	10	(4) Betriebssport	93
b) Theorie der rechtlich wesentlichen Bedingung	12	(5) Dienst- und Geschäftsreisen	103
3. Beweisanforderungen und Beweislast	15	(6) Essen und Trinken	112
a) Allgemeines	15	(7) Gemischte Handlungstendenz	120
b) Beweisanforderungen ..	18	(8) Geringfügige Unterbrechung	127
aa) Vollbeweis	21	(9) Gesundheitsmaßnahmen	133
bb) Hinreichende Wahrscheinlichkeit	22	(10) Streit, Tätlichkeit, Überfall	141
cc) Beweiserleichterungen	23	(11) Verrichtung der Notdurft	147
c) Beweislast	31	(12) Volltrunkenheit/ Lösung von der versicherten Tätigkeit	150
II. Arbeitsunfall im engeren Sinne (Abs. 1)	36	b) Versicherte Tätigkeit des Unternehmers	153
1. Versicherte Person und grundsätzlich versicherte Tätigkeit	37	c) Besonderheiten der versicherten Tätigkeit bei Kindern in Tageseinrichtungen und Schülern	157
2. Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses	39	4. (Unfall-)Ereignis	161
3. Sachlicher Zusammenhang	41	a) Allgemeines	161
a) Sachlicher Zusammenhang am Beispiel des Beschäftigten	45	b) Zeitlich begrenzte Einwirkung	163
aa) Kernbereich der versicherten Tätigkeit des Beschäftigten	53	c) Von außen einwirkendes Ereignis (äußeres Ereignis)	166
bb) Private (eigenwirtschaftliche) Tätigkeiten	62		
cc) Einzelne Fallgruppen	65		

- | | |
|---|---|
| <p>5. Unfallkausalität (Ursachenzusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und äußerem Ereignis) 173</p> <p>a) Allgemeines 173</p> <p>b) Besondere Probleme der Unfallkausalität bei Tätigkeit im Homeoffice 177</p> <p>c) Unfreiwilligkeit/Absicht 181</p> <p>d) Konkurrierende Ursachen 186</p> <p>aa) Unfälle aus innerer Ursache 187</p> <p>bb) Unfälle unter Alkoholeinfluss 191</p> <p>cc) Unfälle unter Drogen oder Medikamenteneinwirkung 200</p> <p>dd) Mitwirkung besonderer, sich aus der versicherten Tätigkeit ergebender Gefahrenmomente 202</p> <p>ee) Gemischte Tätigkeit .. 205</p> <p>6. Gesundheitsschaden 209</p> <p>a) Echte Gesundheitsschäden 209</p> <p>b) Beschädigung oder Verlust eines Hilfsmittels .. 212</p> <p>7. Haftungsbegründende Kausalität 217</p> <p>8. Haftungsausfüllende Kausalität 225</p> <p>III. Besondere versicherte Tätigkeiten nach Abs. 2 231</p> <p>1. Der Weg von und zur versicherten Tätigkeit (Nr. 1) 232</p> <p>a) Allgemeines 232</p> <p>b) Sachlicher Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit 236</p> <p>c) Der häusliche Bereich als Ausgangspunkt und Ziel des Weges 242</p> <p>d) Dritter Ort 247</p> <p>aa) Risikoerhöhung als Abgrenzungskriterium 249</p> | <p>bb) Motivation zum Aufsuchen des Dritten
Ortes unbeachtlich ... 254</p> <p>cc) Handlungstendenz als alleiniges Abgrenzungskriterium geeignet? 255</p> <p>dd) Wertungswidersprüche 259</p> <p>ee) Zwei-Stunden-Grenze 262</p> <p>e) Dritter Ort bei Tätigkeit im Homeoffice 267</p> <p>f) Beginn und Ende des versicherten Weges 269</p> <p>g) Auswahl des Verkehrsmittels und der Wegstrecke 277</p> <p>h) Unterbrechungen des Weges aufgrund notwendiger Wartezeiten .. 291</p> <p>i) Geringfügige Unterbrechungen des Weges 293</p> <p>j) Abwege 297</p> <p>k) Umwege 302</p> <p>l) Tanken, Reparaturen .. 305</p> <p>2. Die versicherten Wege bzw. Wegeabweichungen nach Nr. 2–4 310</p> <p>a) Allgemeines 310</p> <p>b) Fahrgemeinschaften (Nr. 2 lit. b) 312</p> <p>c) Unterbringung von Kindern durch einen Elternteil (Abs. 2 Nr. 2 lit. a) 317</p> <p>d) Wege aus dem Homeoffice, um Kinder fremder Obhut anzuvertrauen (Abs. 2 Nr. 2a) .. 327</p> <p>e) Abweichungen von Kindern, die fremder Obhut anvertraut werden müssen (Abs. 2 Nr. 3) 328</p> <p>f) Familienheimfahrten (Abs. 2 Nr. 4) 331</p> <p>3. Unfälle im Zusammenhang mit Arbeitsgeräten (Nr. 5) 340</p> |
|---|---|

I. Allgemeines

Nach der Festschreibung der zwei Versicherungsfälle Arbeitsunfall und Berufskrankheit in § 7 werden diese beiden Begriffe in den §§ 8–13 – beginnend mit dem Arbeitsunfall – mit Leben gefüllt. In Abs. 1 S. 1 ist die allgemeine Defini-

1

tion des Arbeitsunfalls enthalten. Ergänzend wird in Abs. 1 S. 2 eines der Tatbestandsmerkmale des Arbeitsunfalls, der Unfallbegriff, näher bestimmt. Mit dem durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz (BGBl. 2021 I 1762) eingeführten Abs. 1 S. 3 wird die Gleichbehandlung hinsichtlich des Versicherungsschutzes derjenigen, die ihre versicherte Tätigkeit im eigenen Haushalt oder an einem anderen Ort ausüben, mit dem Versicherungsschutz derjenigen, die sie auf der Unternehmensstätte ausüben, postuliert. Dem Wortlaut nach handelt es sich lediglich um eine Klarstellung dessen, was ohnehin infolge des Art. 3 GG gilt. Zu der Frage, welcher Regelungsgehalt dennoch damit verbunden ist, → Rn. 57 ff. und 116. In Abs. 2 werden dann besondere versicherte Tätigkeiten, insbesondere die Zurücklegung des Weges zur Arbeit bzw. von dort zurück, definiert. Durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz wurde auch hierzu mit Abs. 2 Nr. 2a eine Neuregelung eingeführt, damit auch aus dem Homeoffice heraus unternommene Wege zur Unterbringung der Kinder versichert sein können (→ Rn. 327). Abs. 3 stellt die Beschädigung oder den Verlust eines Hilfsmittels dem innerhalb des Unfallbegriffs geforderten Gesundheitsschaden gleich.

1. Strukturierung und Prüfschema

- 2 Obwohl es sich um eine ganz zentrale Vorschrift des Unfallversicherungsrechts handelt, hat der Gesetzgeber bewusst auf eine nähere Beschreibung des Regelungsgehaltes verzichtet. Dies beruht auf der Unmöglichkeit, mit einer gesetzlichen Regelung der Vielzahl der Fallgestaltungen des tatsächlichen Lebens gerecht zu werden. Dadurch ist § 8 eine Norm, die in sehr hohem Maße auslegungsbedürftig ist. Dass auch im Rahmen der Reformüberlegungen zur Unfallversicherung keine nähere Bestimmung des Arbeitsunfallbegriffs gefordert wurde, zeigt, dass die Rechtsprechung bis dato mithilfe einer umfangreichen **Kasuistik** Grundsätze zur befriedigenden Lösung der rechtlichen Probleme geschaffen hat. Diese Grundsätze wurden bisher schon und sind auch weiterhin den geänderten Verhältnissen des täglichen Lebens und auch neuen Erkenntnissen anzupassen.
- 3 Dennoch war die Rechtsprechung des BSG zu § 8 kaum noch zu überschauen, bereitet die Auslegung und Anwendung des § 8 Schwierigkeiten. Dies machte auch das BVerfG deutlich. Zur Frage des Wegeunfalls hat das BVerfG festgestellt, dass die entwickelte Kasuistik zu den Unterbrechungen des Weges in der Praxis zwar nicht immer zu überzeugenden Lösungen führen würde, dass aber von willkürlichen Entscheidungen des BSG „noch nicht“ gesprochen werden könnte.¹
- 4 Das BVerfG hatte bei seiner damaligen Entscheidung die Rechtsprechung des BSG, mit der einzelne Positionen zur Wegeunterbrechung und zum sog. Straßenbann aufgegeben wurden,² nicht berücksichtigt. Mit dieser Entscheidung ist das BSG einen ersten Schritt hin zu einer klareren Strukturierung gegangen und ist nach dem Urteil des BVerfG „in neueren Entscheidungen dazu übergegangen, die seiner Rechtsprechung zugrunde liegenden dogmatischen

1 BVerfG 30.11.2005 – 1 BvR 1750/03, NJW 2005, 816.

2 BSG 9.12.2003 – B 2 U 23/03 R, BSGE 91, 293 („Fischgeschäftsurlauf“).

Stichwortverzeichnis

Die **fetten** Zahlen verweisen auf den Paragraphen, die mageren auf die Randnummer.

- Abfindung
- Abrechnung 79 5 f.
 - Anrechnung 77 8 ff., 80 12 ff.
 - Gesamtvergütung 75 1 ff.
 - Höhe 75 8, 76 3, 77 7, 79 4, 80 9 ff.
 - Kleinrente 76 1 ff.
 - Lebenspartner 80 16
 - Prognoseentscheidung 75 6
 - Umfang 79 1 ff.
 - Versicherungsrente, große 78 1 ff.
 - vorläufige Entschädigung 75 1 ff.
 - Wiederaufleben der abgefundenen Rente 77 1 ff.
 - Wiederheirat 80 1 ff.
- Abstimmungsgebot 17 15
- Alkohol, innere Ursache 8 198
- Alkoholeinfluss 8 191 ff.
- betrieblicher Anlass für das Trinken von Alkohol 8 197
 - Leistungsabfall 8 192
 - Mitfahrer 8 196
- Allgemeindienst, JAV 82 34 ff.
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften
- Bedeutung 20 15
 - Einvernehmen 20 19
 - Rechtsnatur 20 15
 - Zusammenwirken der UV-Träger mit Betriebs-/Personalrat 20 16 f.
 - Zusammenwirken der UV-Träger mit den GLS 20 17
- Alphabetisches Verzeichnis 122 5 ff.
- Altersrückstellung 172c 1 ff.
- Amtsermittlung, Evaluation 218f 5
- Amtshaftung, Aufsichtsperson 19 27
- Amtssprache **Anh.** 16
- Anhörung, Beitragsbescheid 183 25 f.
- Anrechnungsverbot, Ordnungswidrigkeit 209 23
- Anschlussrente 75 11
- Anschlussübergangsgeld
- abgeschlossene Leistung 50 19
 - Anspruchsdauer 50 21
 - Höhe 50 22
 - Voraussetzungen 50 18
- Anstalt 2 102
- Anzeigespflicht
- Berufskrankheit 202 1 f.
 - des Unternehmers 193 1 ff.
- Äquivalenzprinzip 153 2
- Arbeitgeber, Fürsorgepflicht 21 2
- Arbeitnehmerüberlassung 133 5, 11
- Arbeitsassistentz
- Erhaltung eines Arbeitsplatzes 35 34
 - Erlangung eines Arbeitsplatzes 35 34
- Arbeitsbedingte Erkrankung 9 27
- Arbeitsbedingte Gefahren für Leben und Gesundheit
- Gefahrenbegriff 14 22 f.
 - Gesundheitsbegriff der WHO 14 22 f.
 - körperliche Unversehrtheit 14 22 f.
 - Leben 14 22 f.
- Arbeitsbereitschaft 8 79
- Arbeitseinkommen 47 1
- JAV 82 13
- Arbeitsentgelt 82 8 ff.
- Höchstentgelt 153 8
 - Mindestentgelt 153 9
 - rückwirkende Erhöhungen 47 16
 - Stundenzahl 47 18
- Arbeitserprobung 35 18
- Arbeitsgemeinschaft, Haftung 104 12
- Arbeitsgerät 8 340 ff.
- Beförderung 8 345
 - Begriff 8 341
 - Erneuerung 8 346

Stichwortverzeichnis

- Erstbeschaffung 8 347
- Fahrzeug 8 343
- Instandhaltung 8 346
- Kleidungsstück 8 342
- Verwahrung 8 345
- Arbeitshilfe, technische 35 36
- Arbeitsmarktpolitische Maßnahme 2 170
- Arbeitsmedizinische Maßnahme 15 15
- Arbeitsmedizinische Untersuchung 15 18
 - arbeitsrechtliche Eignungsuntersuchung 15 15
 - Kosten 15 17
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung
 - besonderer Anlass 15 23
 - Datenerhebung 15 26
 - Nachuntersuchung 15 23
- Arbeitspause 8 74 ff.
- Arbeitsplatzbezogene Muskuloskelettale Rehabilitation (ABMR) 34 16
- Arbeitsschutzrecht 15 5
- Arbeitsschutzstrategie 20 1
- Arbeitsschutzvorschriften 15 11
- Arbeitssicherheitsgesetz 15 20 f.
- Arbeitstherapie 27 14
- Arbeitsunfähigkeit
 - Abgrenzung von der Berufskrankheit 9 64
 - Altersrente 45 14
 - Arbeitslose 45 8
 - beendetes Arbeitsverhältnis 45 13
 - Beginn 46 1
 - Begriff 45 4
 - bisherige Tätigkeit 45 10
 - drohende Verschlimmerung 45 5
 - Ende 46 6
 - freiwillige Arbeitsaufnahme 45 12
 - überholende Kausalität 45 9
 - versuchsweise Arbeitsaufnahme 45 16
 - verweisbare Tätigkeit 45 11
- Arbeitsunfall
 - Abgrenzung zur Berufskrankheit 8 164, 9 7 f.
 - Anscheinsbeweis 8 24 ff.
 - Betriebsrätemodernisierungsgesetz 8 1
 - Betriebsweg im Homeoffice 8 58
 - Beweis 8 15 ff.
 - Beweisanforderungen 8 18 ff.
 - Beweiserleichterungen 8 23 ff.
 - Beweislast 8 31 ff.
 - hinreichende Wahrscheinlichkeit 8 22
 - im engeren Sinn 8 36 ff.
 - isolierte Anerkennung 102 9 f.
 - Kausalität, zweistufiges Verfahren 8 8
 - Präventionsauftrag 14 8
 - Prüfschema 8 7
 - Schutzzweck der Norm 8 6
 - Sprachregelung 8 6
 - Strukturierung 8 4
 - Tatbestandsmerkmale 8 7
 - Ursachenzusammenhang 8 8 ff.
 - Vollbeweis 8 21
- Arbeitsverhältnis 2 6 ff.
- Arzneimittel 27 5, 29 1 ff.
 - Festbetrag 29 2 f.
 - Rabattregelung 29 4
- Arzt
 - Auskunftspflicht 203 1 ff.
 - Qualifikation 15 18
- Ärztliche Behandlung 28 1 ff.
 - ambulant/stationär 28 2
 - Hilfeleistungen anderer Personen 28 3
 - Telemedizin 28 4
 - zahnärztliche Behandlung 27 4
- Ärztlicher Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten (ÄSVB) 9 5, 18, 112 ff.
 - Abberufung von Mitgliedern 9 116
 - Durchführung der Aufgaben 9 117 ff.
 - Geschäftsordnung 9 125
 - Geschäftsstelle 9 122 ff.
 - Mitgliedschaft 9 113
 - systematische Reviews 9 123 f.
 - Unabhängigkeit 9 115